20,— RM. für ein Stück Großvieh,
6,— RM. für ein Schwein,
5,— RM. für ein Kalb,
2,— RM. für ein Schaf.

Der Ausgleichzuschlag wird nicht erhoben für:

1. Hausschlachtungen; Befreiung wird nur gewährt, wenn die Hausschlachtungen vor der Schlachtung unter Vorlegung des Grundprüfungsbescheides der Schlachtsteuerstelle bei der Schlachthofverwaltung zwecks Befreiung vom Ausgleichzuschlag angemeldet sind;
2. die auf veterinärpolizeiliche Anordnung dem Schlachthaus unmittelbar zugeführten Tiere;
3. die zur Notschlachtung bestimmten Tiere.

Der Ausgleichzuschlag wird ferner nicht erhoben für Schlachtvieh, das dem Schlachthaus aus einer andern zur Erhebung des Ausgleichzuschlags berechtigten Gemeinde zugeführt wird, wenn das Schlachtvieh auf dem Schlachtviehmarkt dieser Gemeinde gekauft worden ist.

Ordnung über die Erhebung einer Ausgleichabgabe auf frisches Fleisch.

Frisches Fleisch, das der Gemeinde Wuppertal aus einer Schlachtung außerhalb des Gemeindebezirks zugeführt wird, unterliegt einer Ausgleichabgabe.

Der Ausgleichabgabe unterliegt das frische Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen.

Für den Begriff „frisches Fleisch" gilt § 2, Absatz 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen D zu dem Gesetz betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (RGBl. S. 547, vergl. die Bekanntmachung vom 30. Mai 1902, Zentralblatt für das Deutsche Reich, Beilage zu Nr. 22, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- u. Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900) mit der Maßgabe, daß gesalzenes Fleisch ohne Rücksicht auf den Grad der Salzung als frisches Fleisch im Sinne dieser Ordnung anzusehen ist. Schweinespeck einschl. Bauchspeck, in handelsüblichem Sinne unterliegt einer Ausgleichabgabe in Höhe der Hälfte der für anderes Fleisch festgesetzten Ausgleichabgabe, wenn es stark gesalzen ist. Als starke Salzung ist eine Behandlung anzusehen, nach der der Speck in den eingelagerten schwachen Muskelfleischschichten mindestens 6 v. H. Kochsalz enthält. Andrer Speck unterliegt der vollen Ausgleichabgabe. Innereien, Liesen und Rohtalg (vom Tierkörper getrennt) unterliegen der Ausgleichabgabe nicht.

Von Sendungen unter 5 kg wird eine Ausgleichabgabe nicht erhoben. Gehen am gleichen Tage vom gleichen Absender mehrere Sendungen ein, die zusammen 5 kg und mehr wiegen, so ist die Gesamtmenge abgabepflichtig.

Die Ausgleichabgabe beträgt 8 Rpf. je kg; bei Fleisch, das der Gemeinde Wuppertal über den Fleischmarkt zugeführt wird, 6 Rpf. je kg.

Fleisch, das in der Gemeinde Wuppertal nicht verbleibt (Durchfuhr), kann von der Ausgleichabgabe freigestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Erlaß oder evtl. Erstattung der Ausgleichabgabe bei Durchfuhr besteht nicht.

Freibank-Ordnung.

§ 1.

(1) Für den Stadtbezirk Wuppertal sind 2 Freibänke mit der Wirkung eingerichtet, daß innerhalb dieses Bezirkes (Freibankbezirk) Fleisch der in § 2 Absatz 1 und 2 gedachten Art nur auf diesen Freibänken feilgehalten oder verkauft werden darf.

(2) Die Freibänke werden von der Stadt Wuppertal betrieben. Sie übernimmt namentlich die Verwertung des auf den Freibänken zum Verkauf gelangenden Fleisches und zahlt den Erlös nach Abzug der Gebühren und Unkosten an die Eigentümer aus.

(3) Die Freibänke befinden sich auf den städtischen Schlachthöfen.

(4) Die Freibänke werden über dem Eingang deutlich als solche bezeichnet.

Ablieferung von Tierkörpern an die Abdeckereien.

Die Tierkörper aller im Bereich des Stadtkreises Wuppertal gefallenen oder nicht zu Schlachtzwecken getöteten Tiere einschließlich Fohlen und Kälber jeden Alters — ausgenommen Saugferkel, Schaf- und Ziegenlämmer unter 6 Wochen — sind an die Firma Gebr. Schaap, Fleischmehlfabrik, Marl i. W., abzuliefern. Die Benachrichtigung dieser Firma (↔ Marl 333) ist Sache des Tierbesitzers. Die Ablieferungspflichtigen müssen beim Verladen der Tiere die erforderliche Hilfe leisten, ohne daß sie ein Entgelt hierfür zu beanspruchen haben. Weitere Auskunft erteilt die städtische Polizeiverwaltung. (Regierungspolizeiverordnung vom 25. 11. 1930.)

Ortssatzung für die Berufsschulen.

(Auszug.)

§ 1. Schulpflicht.

(1) Zum Besuche der für den Bezirk der Stadt Wuppertal errichteten Berufsschulen sind alle nicht mehr volksschulpflichtigen, im Bezirk der Stadt Wuppertal beschäftigten oder wohnhaften unverheirateten Jugendlichen beiderlei Geschlechts unter 18 Jahren verpflichtet.

(2) Besteht für den Jugendlichen sowohl am Beschäftigungsorte wie am Wohnorte die Pflicht zum Besuche der Berufsschule, so ist ihr am Beschäftigungsorte zu genügen, sofern dort Erfüllung der Schulpflicht möglich ist. Beim Vorliegen wichtiger Gründe ist auf Antrag des Arbeitgebers oder des gesetzlichen Vertreters des Schulpflichtigen eine andere Regelung zulässig. Anträge sind an den Schulleiter am Beschäftigungsorte zu richten. Ueber die Anträge entscheidet der Regierungspräsident.

(3) Arbeitslosigkeit hebt die Schulpflicht am Wohnorte nicht auf. Die Schulpflicht am Wohnorte ruht, solange die Schule des früheren Beschäftigungsortes regelmäßig besucht wird.

§ 2. Dauer der Schulpflicht.

(1) Die Pflicht zum Besuche der Berufsschule endigt mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Schüler und Schülerinnen das 17. Lebensjahr vollenden.

(2) Das Schuljahr rechnet vom 1. April bis 31. März.

(3) Schüler und Schülerinnen, welche die Berufsschule 3 Jahre lang besucht und nach dem Urteile des Schulleiters und der beteiligten Lehrer das Ziel der Schule erreicht haben, können aus der Schule entlassen werden.

§ 9. Pflichten der Arbeitgeber und der gesetzlichen Vertreter der Schulpflichtigen.

(1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet:

a) Die bei ihnen beschäftigten und zum Besuche der Berufsschule verpflichteten Jugendlichen spätestens am 7. Tage nach dem Eintritt in das Arbeitsverhältnis bei dem zuständigen Schulleiter anzumelden und spätestens am 7. Tage nach dem Austritt ebenda abzumelden; die An- und Abmeldungen haben möglichst schriftlich zu erfolgen;

b) ihnen die zum geordneten Schulbesuche nötige freie Zeit zu gewähren, insbesondere die Schulpflichtigen während der Zeit, in der sie am Unterricht oder einer sonstigen Veranstaltung der Berufsschule teilzunehmen haben, sowie während der zum Gange dorthin erforderlichen Zeit nicht zu beschäftigen, auch nicht zu dulden, daß die Schulpflichtigen während dieser Zeiten durch Aufseher, Gehilfen oder Arbeiter im Betriebe beschäftigt werden;

c) sie zum pünktlichen und regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten.

(2) Auf die gesetzlichen Vertreter der Schulpflichtigen finden die Vorschriften des Absatzes 1 unter b und c, und wenn die Schulpflichtigen in keinem Arbeitsverhältnis stehen, auch die Meldevorschriften unter a entsprechende Anwendung. — Die Arbeitgeber — für die in keinem Arbeitsverhältnis stehenden Schulpflichtigen die gesetzlichen Vertreter — haben von den zu ihrer Kenntnis gelangten Erkrankungen der Schulpflichtigen, durch die diese am Besuche der Berufsschule verhindert sind, unverzüglich dem Leiter der Berufsschule Mitteilung zu machen und dem Schulpflichtigen nach Beendigung der Erkrankung eine Bescheinigung über die Dauer der Verhinderung mitzugeben. Die Schulleitung ist berechtigt, über die Erkrankung und deren voraussichtliche Dauer eine ärztliche Bescheinigung oder einen Krankenschein einzufordern.

(3) Wünschen die Arbeitgeber oder die gesetzlichen Vertreter aus besonderen Gründen eine Befreiung des Schülers für einzelne Stunden oder Tage oder für längere Zeit, so haben sie vorher unter Angabe der Gründe die Genehmigung des Schulleiters so rechtzeitig zu beantragen, daß dieser nötigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.